

# **COVID-19- Präventionskonzept Veranstaltungen**

## **Stand 17.06.2021**

## 1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis.....	2
1.1 Gleichstellung der Geschlechter in der Schreibweise.....	2
2. Einleitung.....	3
2.1 Linksammlung.....	4
3. Nominierung COVID-Beauftragter.....	4
4. Allgemeine Verhaltensregeln.....	4
4.1 Zusätzliche Verhaltensregeln für Gäste.....	5
5. Ausnahmen.....	6
5.1 Ausnahmen für die Einhaltung des Mindestabstandes.....	6
5.2 Ausnahmen für die Einhaltung der FFP2-Maskenpflicht.....	6
6. Hygienemaßnahmen.....	7
6.1 Verwendung von FFP2-Masken.....	7
6.1.1 Richtige Handhabung von FFP2 Masken.....	7
7. Maßnahmen zur Minimierung der COVID 19 Verbreitung im Resort.....	7
7.1 Allgemeine Maßnahmen für sämtliche Bereiche.....	8
7.2 Spezifische Maßnahmen.....	8
7.2.1 Gastronomie.....	8
7.2.2 Sanitäranlagen.....	9
7.2.3 Rezeptionen.....	9
7.2.4 Individuelle Wohnbereiche, Gästezimmer.....	9
7.2.5 Thermen, Freibäder und SPA Bereiche.....	9
7.2.6 Fitness.....	10
7.2.7 Zusatzangebote.....	11
7.3 Präventionsmaßnahme COVID-19 Testung – Mitarbeiter.....	11
7.4 Präventionsmaßnahme bei Hilfeleistungen.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
7.5 Präventionsmaßnahme vor Anreise - Resort Gäste.....	11
7.6 Maßnahmen und Umgang mit COVID Verdachtsfällen.....	11

### 1.1 Gleichstellung der Geschlechter in der Schreibweise

Im gesamten Dokument werden weibliche Formen wie "Mitarbeiterin" aus Gründen der Textökonomie nicht explizit angeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Menschen aller Geschlechter angesprochen werden, jedoch zur Vereinfachung die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt wurde.

## 2. Einleitung

Die COVID-19 Pandemie und die damit verbundenen Unsicherheiten und Beschränkungen stellen uns alle vor besondere Herausforderungen.

Das vorliegende COVID 19 Präventionskonzept hat zum Ziel, die Unsicherheiten und Risiken die mit der Pandemie einhergehen, zu reduzieren und vor allem das Resort, seine Mitarbeiter und Gäste bestmöglich zu schützen.

Hierbei steht Sicherheit und Transparenz im Vordergrund. Von zentraler Bedeutung ist dabei auch die Eigenverantwortung, in Unterstützung und ständiger Kommunikation mit der VAMED Vitality World Zentrale.

Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiter des Resorts, dafür Sorge zu tragen das sämtliche, aktuell gültigen Gesetze und Verordnungen, die für den jeweiligen Standort Gültigkeit haben, eingehalten werden.

Da sich die Situation laufend ändert, ist es von unbedingter Notwendigkeit sich laufend um genügend Informationen zu kümmern.

Dieses Präventionskonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine rechtsverbindliche Auskunft oder Anweisung dar.

## 2.1 Linksammlung

Es ist als Resort unbedingt notwendig sich permanent selbst über aktuelle Vorgaben betreffend COVID 19 zu informieren. Im Idealfall wird eine Person (z.B. [COVID-Beauftragter](#)) im Resort bestimmt, welche diese Aufgabe übernimmt, sich mit der VVW austauscht und der jeweiligen Geschäftsführung regelmäßig berichtet.

Folgend sind die wichtigsten Bereiche der Verordnungen/Leitlinien, welche für ein Resort Gültigkeit haben, angeführt:

- Beherbergung
- Gastronomie
- Treatment
- Therme
- Fitness

Eine wesentliche Stütze für die Recherche von Informationen, Broschüren, Leitfäden und dgl. sind offizielle Stellen wie die Wirtschaftskammer Österreich, die Österreichische Hoteliervereinigung, sowie alle offiziellen Seiten der Bundesregierung, welche Sie unter folgenden Links finden:

- [Sichere Gastfreundschaft](#)
- [Wirtschaftskammer Österreich](#)
- [Österreichische Hoteliervereinigung](#)
- [Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus](#)
- [AUVA](#)
- [Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#)
- [Rechtsinformationssystem des Bundes](#)  
(Suchbegriff: COVID Schutzmaßnahmenverordnung)
- [Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz \(Bäderhygiene\)](#)
- [Österreichische Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin](#)
- [Verbund für Angewandte Hygiene](#)
- [Deutsche Gesellschaft für Badewesen](#)
- [Österreichisches Rotes Kreuz](#)
- [Robert Koch Institut, Deutschland](#)
- [European Centre for Disease Prevention and Control](#)

## 3. Nominierung COVID-Beauftragter

Jedes Resorts ist verpflichtet einen COVID-Beauftragten zu ernennen.

## 4. Allgemeine Verhaltensregeln

- Die Hände sind mehrmals täglich mit Wasser und Seife für mind. 30 Sekunden zu waschen bzw. zu desinfizieren
- Händeschütteln und Körperkontakt vermeiden.
- Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands (z.B. in Umkleiden).  
– Soweit möglich auch bei Arbeitsvorgängen einhalten.
- Räume regelmäßig (mindestens stündlich) lüften.
- Bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben.

- FFP2-Maske tragen
- Abstandsmarkierungen beachten.

## 4.1 Zusätzliche Verhaltensregeln für Gäste

- Zur Verfügungstellung eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der gültigen COVID-19 Verordnung, dies sind die bekannten „3G´s“ (getestet, geimpft oder genesen). Der Nachweis ist für die Dauer des gesamten Aufenthaltes bereit zu halten.
- Nach Möglichkeit kontaktlos zahlen.
- An Anweisungen der Mitarbeiter halten.
- Bei Anzeichen von Krankheit während des Aufenthaltes, Kontakt mit Gastgeber aufnehmen.
- Geänderte Badeordnung (Aushänge, Beschilderungen, Liegenabstand) beachten.
- Die ausgeschilderte maximal zulässige Anzahl an Personen in Becken ist zu beachten.
- Im Wasser, in der Sauna, in dem Dampfbad und in ähnlichen Einrichtungen ist auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands zu achten.
- Die Maximalanzahl an Personen für die Sauna/das Dampfbad ist einzuhalten.
- Aufgüsse (durch den Gast selbst) sind zulässig, vom Wedeln ist abzusehen.

## **5. Ausnahmen**

Durch die jeweilige Geschäftsführung ist die Gültigkeit der folgenden Ausnahmen in den aktuellen, offiziellen Verordnungen zu prüfen, bevor diese Anwendung finden.

### **5.1 Ausnahmen für die Einhaltung des Mindestabstandes**

- Gegenüber Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Mitreisenden in derselben Wohneinheit.
- Mitglieder einer Besuchergruppe.
- Mitarbeiter beim Servieren.
- Eine FFP2-Maske muss nicht getragen werden, zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum oder zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen.

### **5.2 Ausnahmen für die Einhaltung der FFP2-Maskenpflicht**

- Am Sitzplatz in Restaurants und Bars.
- Auf Liegen.
- In Becken.
- In Saunen und Dampfbädern.
- Im Gästezimmer.
- In Einzelbüros.
- Die Akzeptanz von ärztlichen Attesten zur Befreiung der Maskenpflicht ist individuell zu prüfen.
- Eine FFP2-Maske muss nicht getragen werden, zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum oder zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen.

## 6 Hygienemaßnahmen

Dieser Punkt regelt die im Resort erforderlichen Hygienemaßnahmen für den Mitarbeiter- und Gästeschutz.

### 6.1 Verwendung von FFP2-Masken

In allen Bereichen des Resorts muss von sämtlichen Mitarbeitern durchgängig eine enganliegende FFP2-Maske getragen werden. Dies gilt auch im Zuge von Besprechungen und ähnlichem. Ziel ist die Minimierung der Transmission unter den Mitarbeitern.

- Die FFP2-Maske muss mindestens bei Durchfeuchtung, Beschädigung, Verschmutzung bzw. nach 4h durchgängiger Tragedauer, sowie 1x täglich gewechselt werden.
- Im Umgang mit der FFP2-Maske muss die richtige Handhabung eingehalten werden.
- Entsprechende Händehygiene vor Anlegen und nach der Abnahme nicht vergessen.

#### Gäste:

- Gäste müssen eine mitgebrachte enganliegende FFP2-Maske tragen.
- Sofern keine eigene enganliegende FFP2-Maske mitgebracht wird, werden vor Ort Masken zur Verfügung gestellt.

#### 6.1.1 Richtige Handhabung von FFP2 Masken



Nach dem Ablegen Händehygiene

## 7 Maßnahmen zur Minimierung der COVID 19 Verbreitung im Resort

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen dieses Leitfadens sind von den Bereichsleitungen und/oder Abteilungsleitungen in regelmäßigen Abständen (zumindest täglich) zu überprüfen.

## 7.1 Allgemeine Maßnahmen für sämtliche Bereiche

- Es ist ein COVID-Präventionskonzept für das Resort zu erstellen und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.
- Hinweise durch Aufsteller, Schilder, Steher, Bodenmarkierungen (Unterstützung der Abstandseinhaltung und Leitsystem für den Besucherstrom) oder andere Hilfsmittel zur Einhaltung der Mindestabstände und Erinnerung an die notwendigen Hygienemaßnahmen anbringen (z.B. bei Ein- und Ausgängen, Kassenbereich, vor allfälligen Verkaufsstellen).
- Verstärkte Reinigungs- und Hygienemaßnahmen durchführen, Reinigungs- und Desinfektionspläne adaptieren.
- Reinigungs- und Desinfektionspläne aushängen.
- Oft berührte Oberflächen, wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Bedienknöpfe, Armaturen, Geländer etc. und allgemeine Sanitärbereiche/Garderoben/Fitnessbereich frequenzabhängig reinigen/desinfizieren.
- Verhaltensregeln gut sichtbar platzieren (z.B. Poster im Eingangsbereich, Tischaufsteller, Hygieneanimationen über Bildschirme).
- Nur gesunde Mitarbeiter arbeiten lassen.
- Wo möglich Mitarbeiter in konstante Teams einteilen, um im Ernstfall arbeitsfähig zu bleiben.
- Stausituationen/Gästeansammlungen nach Möglichkeit durch Maßnahmen zur Besucherlenkung vermeiden, z.B. möglichst lockere Platzierung der Gäste bei den Mahlzeiten, um Abstand zu maximieren oder wenige Gäste gleichzeitig im Wartebereich für Beauty- und Wellness-Anwendungen, Verweildauer an der Rezeption möglichst kurz gestalten.
- Vorkehrungen für räumliche Engstellen im Resort (z.B. Gänge, Aufzüge, Ein-/ Ausgänge, Sanitäreanlagen) treffen (z.B. Hinweis auf Nutzerbeschränkung).
- Festlegung von „Einbahnregelungen“ für Wege, sofern möglich und sinnvoll.
- Tische und Sitzgelegenheiten so aufstellen, dass der Mindestabstand gewährleistet ist.
- Regelmäßig, am besten mindestens stündlich, lüften bzw. Türen offenhalten, soweit das Wetter dies erlaubt. Bei Lüftungsanlagen – wenn möglich – Außenluftströme erhöhen.
- Desinfektionsspender können an zentralen Punkten, gut sichtbar aufgestellt werden, z.B. an Orten wie beim Check-in, vor dem Lift, beim Eingang in den Wellness-Bereich, vor öffentlichen WC-Anlagen.

## 7.2 Spezifische Maßnahmen

### 7.2.1 Gastronomie

Für allgemeine Informationen Leitlinien für Gastronomiebetriebe beachten.

- Überprüfung des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr, im Sinne der gültigen COVID-19 Verordnung, der Gäste beim Betreten der Betriebsstätte, dies sind die bekannten „3G´s“ (getestet, geimpft oder genesen). Sollte dieser Nachweis nicht vorgelegt werden können, so ist ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung, unter Aufsicht des COVID-Beauftragten der Betriebsstätte, durchzuführen.
- Gäste zu ihrem Tisch geleiten, dabei auf den Mindestabstand achten.



- Die Besuchergruppe darf eine max. Zahl an Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder nicht überschreiten ([laut jeweiliger, gültiger Verordnung](#)).
- Tische sind so aufzustellen, dass der Mindestabstand, zu den Tischen anderer Besuchergruppen gewährleistet ist.
- In geschlossenen Räumen darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen.
- Tischoberfläche, Stuhlrücken sowie –armlehnen und etwaige Dekoration nach jedem Gast reinigen/desinfizieren bzw. Tischtuch wechseln.
- Nach Möglichkeit gestaffelte Essenzeiten oder auch Zimmerservice anbieten, um Stausituationen zu vermeiden.
- Ein Sitzplan ist zu dokumentieren und zu archivieren (zumindest 2 Wochen).
- Bei Küchen ist sicherzustellen, dass die Abläufe so organisiert werden, dass bei einer möglichen COVID-19 Infektion bzw. einem Verdachtsfall die Versorgung der Gäste dennoch garantiert werden kann. Dies kann z.B. durch getrennte Küchenteams bzw. strikt getrennte Arbeitsplätze und –abläufe erreicht werden.

## 7.2.2 Sanitäranlagen

- Ausreichend Seife und Desinfektionsmittel bereitstellen.
- Einweghandtücher bereitstellen.
- Bei Bedarf Abstandsmarkierungen bei Waschbecken, zur Einhaltung des Mindestabstands, anbringen.
- Reinigungs- und Desinfektionspläne anpassen.

## 7.2.3 Rezeptionen

- Überprüfung des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr, im Sinne der gültigen COVID-19 Verordnung, der Gäste beim erstmaligen Betreten der Betriebsstätte, dies sind die bekannten „3G´s“ (getestet, geimpft oder genesen). Sollte dieser Nachweis nicht vorgelegt werden können, so ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung, unter Aufsicht des COVID-Beauftragten der Betriebsstätte, durchzuführen.
- Schlüsselbänder und/oder Keycards reinigen/desinfizieren und wenn möglich hygienisch verpacken.
- Spuckschutz bei Rezeption anbringen.
- Aktive Kommunikation an den Gast, bezüglich sämtlicher Verhaltensweisen und Hygienemaßnahmen.

## 7.2.4 Individuelle Wohnbereiche, Gästezimmer

- Regelmäßiges Lüften bei der Zimmerreinigung.
- Zimmer nach jedem Gästewechsel mit besonderer Aufmerksamkeit reinigen/desinfizieren, insbesondere auf viel berührte Gegenstände, wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens, Lichtschalter und dgl., achten.
- Bei der täglichen Reinigung auf einen Wechsel der Reinigungstücher sowie der Desinfektion der Hände und Handschuhwechsel nach jedem Zimmer achten.

## 7.2.5 Thermen, Freibäder und SPA Bereiche

Die Einhaltung der Bestimmungen des BHygG und der BHygV bietet weitreichenden Schutz vor einer Übertragung von Krankheiten beim Baden. Das Badewasser in Becken-

bädern unterliegt einer Aufbereitung. Filtration und Desinfektion sind wirksame Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Krankheitserregern (wie z.B. Bakterien und Viren).

- Überprüfung des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr, im Sinne der gültigen COVID-19 Verordnung, der Gäste beim Betreten der Betriebsstätte, dies sind die bekannten „3G´s“ (getestet, geimpft oder genesen). Sollte dieser Nachweis nicht vorgelegt werden können, so ist ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung, unter Aufsicht des COVID-Beauftragten der Betriebsstätte, durchzuführen.
- Die Einhaltung des Mindestabstands ist vor allem an den Beckenrändern, in Nichtschwimmerbecken, Saunakabinen oder etwa beim „Plaudern“ im Wasser zu beachten.
- Bei der Saunanutzung dürfen Aufgüsse und das anschließende Wedeln nicht von Mitarbeitern durchgeführt werden.
- Eine aktive Kommunikation an den Gast bezüglich sämtlicher Verhaltensweisen und Hygienemaßnahmen ist durchzuführen.
- Mindestabstand zwischen Liegen kalkulieren, Liegen entsprechend reduzieren.
- Für die Nutzung von Saunaanlagen ist unbedingt die aktuelle Verordnung einzuhalten.
- Organisation Umkleiden, im Sinne der Abstandsregeln und der Hygienevorschriften.
- Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken befinden können unter Hinweis auf die Mindestabstandsregeln.
- Wartebereich Spa, Informationsblatt zu Verhaltensregel während der Anwendung dem Gast kommunizieren.

## 7.2.6 Fitness

Fitnessbereiche können analog zu den Voraussetzungen in Fitnessbetrieben bereitgestellt werden.

- Überprüfung des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr, im Sinne der gültigen COVID-19 Verordnung, der Gäste beim Betreten der Betriebsstätte, dies sind die bekannten „3G´s“ (getestet, geimpft oder genesen). Sollte dieser Nachweis nicht vorgelegt werden können, so ist ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung, unter Aufsicht des COVID-Beauftragten der Betriebsstätte, durchzuführen.
- Aufstellung Geräte unter Beachtung der Mindestabstandsregeln.
- Organisation Gymnastikeinheiten unter Beachtung der Mindestabstandsregeln.
- Beim Sportangebot sollte die Maximalgröße der Gruppe und Raumregeln für die einzelnen Kurse festgelegt werden.
- Organisation Umkleiden im Sinne der Abstandsregeln und der Hygienevorschriften.

## 7.2.7 Zusatzangebote

- Bei Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen sind sämtliche Verhaltensregeln, Hygienemaßnahmen und der erforderliche Mindestabstand zu beachten. Etwaige Anzeigepflichten bzw. benötigte Bewilligungen, laut gültiger COVID-19 Verordnungen, sind einzuhalten/einzuholen.
- Bei Angeboten, wie Ausflügen, geführten Wanderungen oder anderen Aktivitäten, ist auf die Gruppengröße und die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

## 7.3 Präventionsmaßnahme COVID-19 Testung – Mitarbeiter

Ein wesentlicher Faktor für das Verhindern einer Ausbreitung der Pandemie im Resort ist die regelmäßige Durchführung von PCR Tests bzw. Antigentests aller Mitarbeiter.

## 7.4 Präventionsmaßnahme vor Anreise - Resort Gäste

Resort Gäste sind vor der Anreise, im Sinne der jeweils gültigen, aktuellen Verordnung (z.B. mittels Formular oder ähnlichem) über ihren derzeitigen Gesundheitszustand (COVID-Symptome) zu befragen. Die Abfrage hat maximal 1 bis 2 Tage vor der Anreise zu erfolgen.

Im Zuge des Reservierungsablaufs, ist den Gästen mitzuteilen, dass beim Check In ein Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr, im Sinne der gültigen COVID-19 Verordnung, beim erstmaligen Betreten der Betriebsstätte, vorzulegen ist. Darunter werden die bekannten „3G´s“ (getestet, geimpft oder genesen) verstanden. Der Gast hat diesen Nachweis für die Dauer des gesamten Aufenthaltes bereit zu halten.

Dem Gast ist jedenfalls vor Anreise die nötige, gültige Information für Maßnahmen während des Aufenthaltes im Resort zu übermitteln (z.B. mit der Terminerinnerung oder dem Pre-Arrival-Schreiben).

Für die Anreise sind genaue Termine inkl. Angabe des Anreisezeitpunktes zu vergeben.

## 7.5 Maßnahmen und Umgang mit COVID Verdachtsfällen

Ein wesentlicher Faktor für das Verhindern einer möglicherweise rascheren Ausbreitung der Pandemie COVID 19 ist der richtige, verantwortungsvolle Umgang mit Verdachtsfällen.

- Sobald wir die Info erhalten, dass sich ein Gast krank fühlt bzw. Symptome hat, ist das unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.
- Der Gast wird umgehend in das Isolationszimmer #165 gebracht.
- 1450 wird angerufen.
- Weitere Schritte (Info durch Gesundheitsbehörde, Arzt) werden eingeleitet.

## 7.6 Maßnahmen Veranstaltungen

- Es herrscht durchgängig **FFP2-Maskenpflicht**.
- Grundsätzlich muss ein **Abstand von 1 Meter**, außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes, eingehalten werden.
- Zwischen Besuchergruppen muss **mindestens ein freier Sitzplatz** sein.
- Veranstaltungsorte mit fixen Sitzplätzen dürfen **maximal zu 75%** ausgelastet werden:
  - Innenbereich: 1.500 Personen
  - Außenbereich: 3.000 Personen
- An Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze dürfen **maximal 50 Personen teilnehmen (indoor und outdoor)**.
- Veranstaltungen **ab 11 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde (BH Imst)**
- Regeln für **Veranstaltungs-Gastronomie** sind analog zur **Gastronomie** (keine Gastro bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze)
- Registrierungspflicht

## 7.6 Tagungsräume:

- Die bisherigen **Maximal-Kapazitäten werden reduziert**, um die Abstandsregelung sicherzustellen.
- **Regelmäßiges Stoßlüften** der Seminarräume während der Pausen.
- Tagungsräume werden nach jeder Nutzung hygienisch gereinigt.
- Möglichkeit für hybride Seminare und Videokonferenzen.
- Zwischen Besuchergruppen muss mind. ein freier Sitzplatz sein.
- Veranstaltungen ab 11 Personen sind anzeigepflichtig bei der BH Imst. Die BH Imst nimmt die Tagung zur Kenntnis.
- Ab 51 Personen braucht es eine **Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde bzw. BH Imst**.